

**Das neue GEG und die
Heizungsförderung der BAFA / KfW –
Informationen und Umsetzungshilfen
für die Praxis**

November 2023

**Ihr PLUS
Akademie**

In Kooperation mit **REF RICHTER+FRENZEL**

Allgemeine Informationen zum GEG und der Heizungsförderung



Aktuelles Urteil des Verfassungsgerichts zum KFT - Fond:

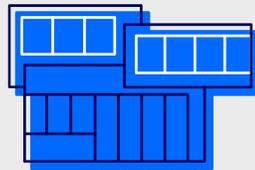
- **Dass Urteil hat vorerst keine Auswirkungen auf die Heizungsförderung**
- "Ich habe heute nach §41 der Bundeshaushaltsordnung eine Sperre des Wirtschaftsplans des KTF vorgenommen, davon betroffen sind die Verpflichtungsermächtigungen, die für die Jahre 2024 ff. jetzt nicht mehr belegt werden dürfen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien im Gebäudebereich", so Lindner.
- Einschränkung wurden die „**Übernahme der Ökoenergie-Umlage**“, die **Förderung von Gebäudesanierungen durch neue Fenster, Türen und Dämmung**, die **Förderung von E-Mobilität und Ladesäulen**, von **Geothermie-Projekten und weitere bei Fernwärme-Ausbau** genannt.
- <https://www.energie-experten.org/news/milliardenloch-im-klimafonds-platzt-die-beheizungsfoerderung-fuer-2024>

Allgemeine Informationen zum GEG und der Heizungsförderung

KLIMAFREUNDLICHES HEIZEN: DAS GILT AB 1. JANUAR 2024 *

NEUBAU

Bauantrag ab dem
1. Januar 2024



IM NEUBAUGEBIET

Heizung mit mindestens **65 Prozent**
Erneuerbaren Energien



AUSSERHALB EINES NEUBAUGEBIETES

Heizung mit mindestens **65 Prozent**
Erneuerbaren Energien frühestens ab **2026**

BESTAND



HEIZUNG FUNKTIONIERT ODER LÄSST SICH REPARIEREN

Kein Heizungstausch vorgeschrieben

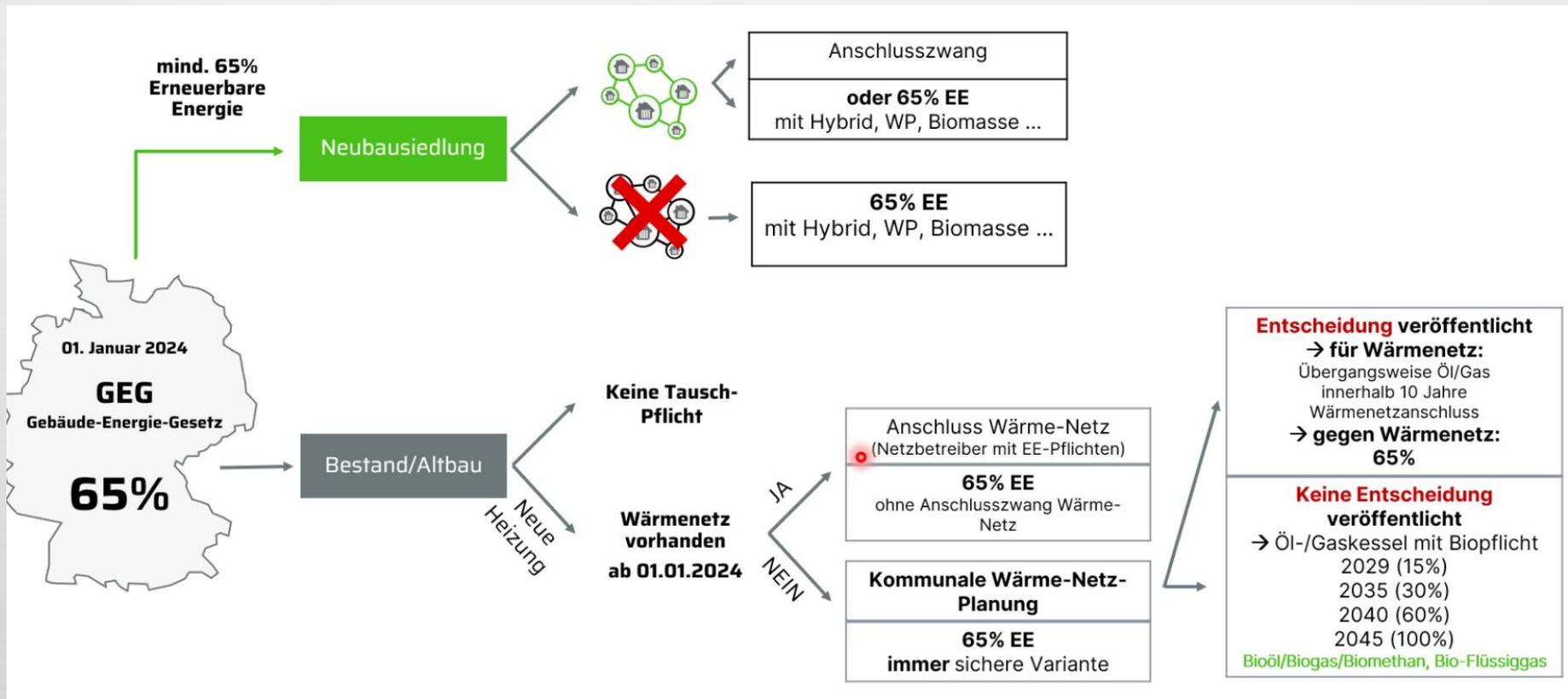


HEIZUNG IST KAPUTT - KEINE REPARATUR MÖGLICH

Es gelten pragmatische **Übergangslösungen.***

Bereits **jetzt** auf Heizung mit **Erneuerbaren Energien**
umsteigen und Förderung nutzen.

Allgemeine Informationen zum GEG und der Heizungsförderung



Verbot von Öl- und Gasheizungen ab 2024 – ein Faktencheck



Ab 2024 gelten folgende Regeln:

- Es müssen keine funktionsfähigen Heizkessel ausgetauscht werden - ACHTUNG: Enddatum für Heizkessel mit fossilen Brennstoffen **31.12.2044**.
- Ab 01.01.2024 müssen bei einem Heizungstausch, **65% erneuerbare Energien** eingebunden werden.
- Es können ab 2024 weiter Öl- und Gasheizungen eingebaut werden, wenn diese innerhalb von **3 Jahren auf erneuerbare Energien** nachgerüstet werden.
- Eine Gasheizung kann **mit Wasserstoff oder Biomethan** betrieben werden. (bis 2030 – 50% Biomethan, bis 2036 – 65% Wasserstoff) H2-ready-Heizungen können mit max. 20 Wasserstoff betrieben werden.
- **Gasetagenheizungen**: Ziel ist eine zentralisierte Heizung. Fällt die erste Heizung aus, fünf Jahre Zeit für eine Eigentümerentscheidung, dann 8 Jahre Zeit für die Umsetzung
- Ab 2024 sind folgende Heizungen zulässig: **Wärmepumpe, Fernwärme, Nahwärme** (Gebäudenetz), **Biomasse, Gasheizungen mit grünem/blauen Gas, Stromdirektheizungen**
- https://www.geg-info.de/geg_2024/index.htm

Die wichtigsten Fragen auf einen Blick



Auf einen Blick: Was bedeutet das GEG zum Erneuerbaren Heizen?

- ab Januar 2024 in Neubauten innerhalb von Neubaugebieten nur noch Heizungen installiert werden dürfen, die auf 65 Prozent Erneuerbaren Energien basieren.
- **Für bestehende Gebäude und Neubauten, die in Baulücken errichtet werden**, in Großstädten (mehr als 100.000 Einwohner) wird somit der Einbau von Heizungen mit 65 Prozent Erneuerbarer Energie nach dem 30. Juni 2026 verbindlich, in Städten mit weniger als 100.000 Einwohnern gilt das nach dem 30. Juni 2028.
- **Neue Gas- oder Ölheizungen sind in verschiedenen Konstellationen weiterhin zulässig**, zum Beispiel als Hybridlösungen in Kombination mit einer Wärmepumpe oder einer Solarthermieanlage, beim Betrieb mit grünen Gasen oder übergangsweise im Rahmen der verschiedenen Übergangsfristen und Ausnahmen.
- Wird in einer Kommune eine Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes oder als Wasserstoffnetzausbauggebiet auf der Grundlage eines Wärmeplans schon vor Mitte 2026 bzw. Mitte 2028 getroffen, wird der Einbau von Heizungen mit 65 Prozent Erneuerbaren Energien schon dann verbindlich.
- Ganz wichtig ist: **Es geht nur um den Einbau neuer Heizungen!** Bestehende Heizungen können weiter betrieben werden und kaputte Heizungen können weiterhin repariert werden.

Die wichtigsten Fragen auf einen Blick



Ist bei Heizungsanlagen im Bestand, die während der Übergangsphase bis 2026/2028 eingebaut werden, etwas Besonderes zu beachten?

- Ab dem 1. Januar 2024 ist vor dem Einbau einer Heizungsanlage, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben wird, eine **verpflichtende Beratung vorgesehen**. Diese verpflichtende Beratung muss von einer fachkundigen Person durchgeführt werden, wie zum Beispiel von einer qualifizierten Energieberaterin oder einem Berater sowie von einer Installateurin oder einem Installateur.
- Wenn zum Beispiel infolge der Wärmeplanung **weder der Anschluss an ein Wärmenetz noch ein klimaneutrales Gasnetz sichergestellt ist**, müssen bei diesen Heizungen ab dem **Jahr 2029 stufenweise ansteigende Anteile an Erneuerbaren Energien eingesetzt werden** (zum Beispiel durch den Bezug von Biomethan): **Ab 1. Januar 2029 mindestens 15 Prozent, ab 1. Januar 2035 mindestens 30 Prozent und ab 1. Januar 2040 mindestens 60 Prozent Erneuerbare Energien.**

Die wichtigsten Fragen auf einen Blick



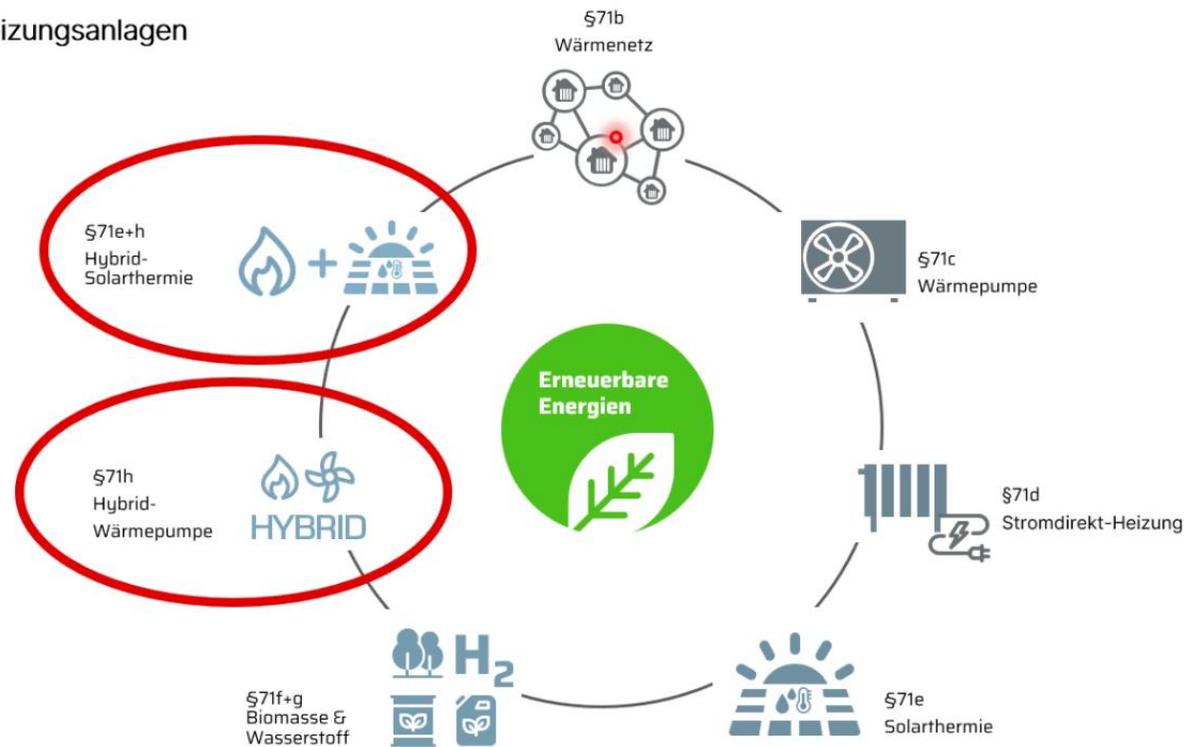
Was gilt in Zukunft im Bestand?

- In Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern wird der Einbau von **Heizungen mit 65 Prozent** Erneuerbaren Energien **spätestens nach dem 30. Juni 2026 verbindlich**. In Städten mit weniger als 100.000 Einwohnern gilt diese Pflicht spätestens nach dem 30. Juni 2028.
- Neue Gas- oder Ölheizungen sind übergangsweise und in verschiedenen Konstellationen auch als Erfüllung der Vorgabe zum Heizen mit 65 Prozent Erneuerbaren Energien zulässig, zum Beispiel als Teil einer Hybridlösung (in Kombination mit einer Wärmepumpe) oder wenn sie anteilig mit Biomethan betrieben werden.
- Wird in einer Kommune schon vor Mitte 2026 bzw. Mitte 2028 eine Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes oder als Wasserstoffnetzausbaubereich auf der Grundlage eines Wärmeplans getroffen, wird dort der Einbau von Heizungen mit 65 Prozent Erneuerbaren Energien schon dann verbindlich.

Die wichtigsten Fragen auf einen Blick

5. Wie kann ich klimafreundlich heizen? Welche Möglichkeiten sieht das Gesetz für das Heizen mit 65 Prozent Erneuerbaren Energien vor?

§71 Anforderungen an Heizungsanlagen



Die wichtigsten Fragen auf einen Blick



Wie kann ich klimafreundlich heizen? Welche Möglichkeiten sieht das Gesetz für das Heizen mit 65 Prozent Erneuerbaren Energien vor?

- **Anschluss an ein Fern- oder Gebäudewärmenetz**

In Wärmenetzen können verschiedene Erneuerbare Wärmequellen sowie Abwärme (zum Beispiel aus Industriebetrieben oder aus Rechenzentren) effektiv genutzt und miteinander kombiniert werden.

- **Einbau einer elektrischen Wärmepumpe**

Der Einbau einer elektrischen Wärmepumpe bietet sich für viele Ein- und Zweifamilienhäuser, aber auch für Mehrfamilienhäuser an, auch im Bestand. Die Wärmepumpe nutzt zum großen Teil die kostenlose und erneuerbare Umweltwärme (aus dem Boden, der Luft oder dem Wasser/Abwasser) und erfüllt daher die Erneuerbaren-Energien-Vorgabe. Eine Dämmung des Gebäudes oder eine Flächenheizung sind hierbei von Vorteil, aber keine zwingende Voraussetzung.

- **Stromdirektheizung**

In sehr gut gedämmten Gebäuden mit geringem Heizbedarf können Stromdirektheizungen genutzt werden. Strom stammt bereits zu fast 50 Prozent aus Erneuerbaren Quellen. Der Anteil Erneuerbarer Energien wird kontinuierlich weiter ansteigen.

Die wichtigsten Fragen auf einen Blick

Wie kann ich klimafreundlich heizen? Welche Möglichkeiten sieht das Gesetz für das Heizen mit 65 Prozent Erneuerbaren Energien vor?

- **Einbau einer Wärmepumpen- oder Solarthermie-Hybridheizung**

Reicht eine Wärmepumpe allein nicht aus, um die **Heizlastspitze im Winter** zu decken, kann sie durch einen **fossil betriebenen Wärmeerzeuger (Öl- oder Gasheizung) oder durch eine Biomasseheizung ergänzt werden**. Dieser Spitzenlastkessel kommt dann nur an besonders kalten Tagen zur Unterstützung zum Einsatz. **Um die Vorgabe von 65 Prozent Erneuerbaren Energien zu erfüllen, muss die Wärmepumpe vorrangig betrieben werden und Mindestanforderungen an die Leistung erfüllen**. Vor allem in noch nicht gedämmten Mehrfamilienhäusern kann die Hybridheizung eine gute Option sein. Nach einer Sanierung ist der (fossile) Spitzenlastkessel dann in der Regel nicht mehr notwendig.

WICHTIG: die einzelnen Wärmeerzeuger, aus denen die Wärmepumpen-Hybridheizung kombiniert ist, über eine gemeinsame, fernansprechbare Steuerung verfügen

Die wichtigsten Fragen auf einen Blick



Wie kann ich klimafreundlich heizen? Welche Möglichkeiten sieht das Gesetz für das Heizen mit 65 Prozent Erneuerbaren Energien vor?

Die solarthermische Anlage muss mindestens folgende Aperturflächen erreichen:

- bei Wohngebäuden mit höchstens zwei Wohneinheiten eine Fläche von mindestens 0,07 Quadratmetern Aperturfläche je Quadratmeter Nutzfläche oder
- bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten oder Nichtwohngebäuden eine Fläche von mindestens 0,06 Quadratmetern Aperturfläche je Quadratmeter Nutzfläche.
- Beim Einsatz von Vakuumröhrenkollektoren verringert sich die Mindestfläche um 20 Prozent.
- mit dem europäischen Prüfzeichen „Solar Keymark“ zertifiziert sein

Die wichtigsten Fragen auf einen Blick



Wie kann ich klimafreundlich heizen? Welche Möglichkeiten sieht das Gesetz für das Heizen mit 65 Prozent Erneuerbaren Energien vor?

- **Einbau einer Biomasseheizung (Holzheizung, Pelletheizung, etc.)**

Da nachhaltig erzeugte Biomasse nur begrenzt verfügbar ist und voraussichtlich aufgrund der Nachfrage in verschiedenen Sektoren teurer wird, empfiehlt sich diese Option vor allem in Bestandsgebäuden, in denen andere Lösungen nicht sinnvoll oder machbar sind. Dies kann beispielsweise für Gebäude gelten, die schwer zu sanieren sind oder unter Denkmalschutz stehen.

Die wichtigsten Fragen auf einen Blick



Wie kann ich klimafreundlich heizen? Welche Möglichkeiten sieht das Gesetz für das Heizen mit 65 Prozent Erneuerbaren Energien vor?

- **Einbau einer Gasheizung, die nachweislich erneuerbare Gase nutzt**

In diesem Fall muss für die Wärmeversorgung zu mindestens 65 Prozent Biomasse, zum Beispiel nachhaltiges Biomethan bzw. biogenes Flüssiggas oder aber grüner oder blauer Wasserstoff verwendet werden.

Was den Einbau einer Gasheizung, die auf Wasserstoff umrüstbar ist, betrifft, gilt:

Gasheizungen, die auf den Betrieb mit 100 Prozent Wasserstoff umgerüstet werden können, dürfen auch nach 2026 bzw. 2028 eingebaut und vorübergehend mit fossilem Erdgas betrieben werden, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind: Eine Voraussetzung ist beispielsweise, dass ein verbindlicher und von der Bundesnetzagentur genehmigter Fahrplan für die Umstellung des örtlichen Gasnetzes auf Wasserstoff vorliegt. Sobald das Wasserstoffnetz verfügbar ist, müssen diese Heizungen angeschlossen und auf den Betrieb mit Wasserstoff umgestellt werden. Aktuell existieren noch keine regionalen Wasserstoffnetze. Dies kann sich jedoch in der Zukunft ändern, wenn mehr Informationen über die Verfügbarkeit und die Kosten des Wasserstoffs verfügbar werden.

Die wichtigsten Fragen auf einen Blick



Unter welchen Umständen darf ich im Bestand noch eine neue Gas- oder Ölheizung einbauen?

Darf man in Bestandsgebäuden zwischen Anfang 2024 und vor Mitte 2026 bzw. Mitte 2028 noch Gas- und Ölheizungen einbauen, und darf man sie dann einfach weiterbetreiben?

Zudem müssen solche Gasheizungen, sofern das Gebäude nach Abschluss der Wärmeplanung nicht an ein Wärme- oder Wasserstoffnetz angeschlossen werden kann, **ab 2029 steigende Anteile von Biomasse**, zum Beispiel Biomethan, oder grünem oder blauen Wasserstoff nutzen (**15 Prozent in 2029, 30 Prozent in 2035 und 60 Prozent in 2040**).

Die wichtigsten Fragen auf einen Blick



Unter welchen Umständen darf ich im Bestand noch eine neue Gas- oder Ölheizung einbauen?

Dürfen noch neue reine Gasheizungen eingebaut werden, nachdem eine Kommune für ein Gebiet entschieden hat, dass es dort kein klimaneutrales Gasnetz geben wird?

Nur unter bestimmten Umständen. Eine Gasheizung kann die „Heizen-mit-Erneuerbaren“ – Vorgabe erfüllen, wenn sie mit 65 Prozent grünen Gasen (Biomethan, grüner/blauer Wasserstoff) betrieben wird. **Ein Betrieb mit 100 Prozent Erdgas ist nur noch im Rahmen von Übergangsfristen** (allgemeine Übergangsfrist von fünf Jahren oder vertragliche Zusage für den Anschluss an ein Wärmenetz innerhalb von zehn Jahren) oder aber nach einer Befreiung aufgrund der Härtefallklausel zulässig.

Die wichtigsten Fragen auf einen Blick

Was mache ich, wenn ich eine Wohnung in einem Mehrfamilienhaus mit Gasetagenheizungen habe?

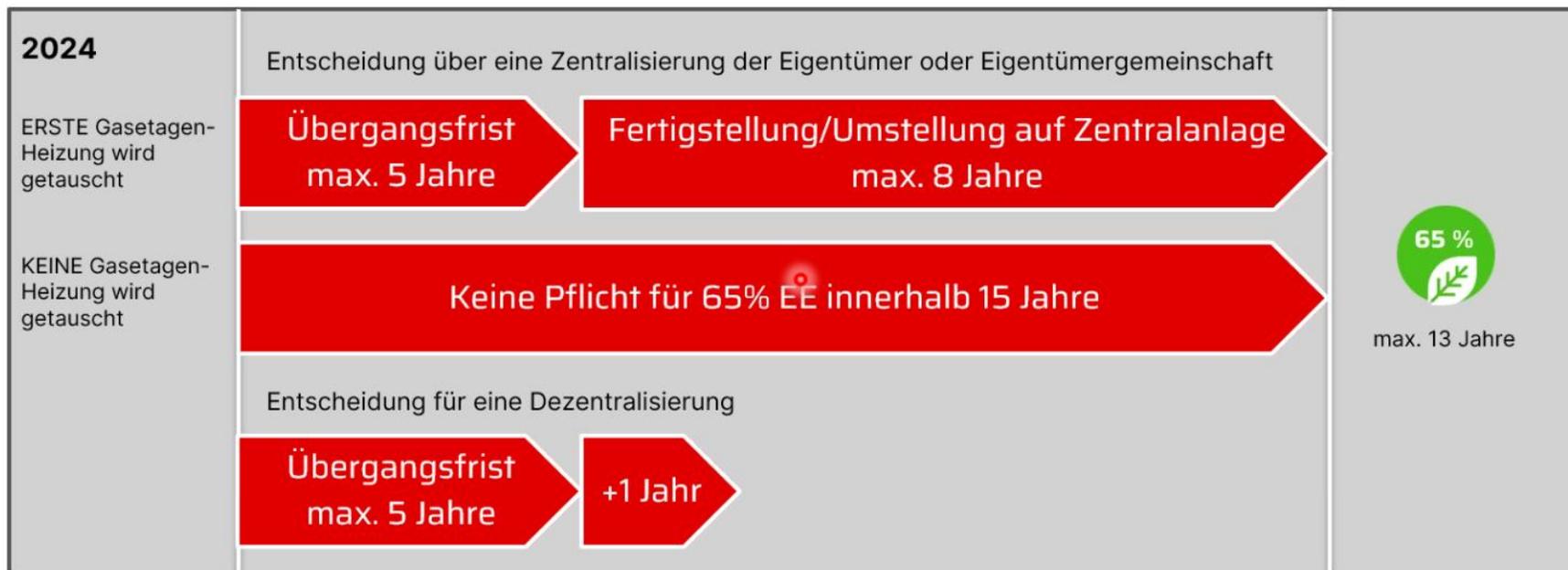
Vor 2026/2028 besteht im Bestand keine Pflicht, beim Heizungstausch auf 65 Prozent Erneuerbare Energien umzustellen, es sei denn, es liegt bereits früher eine Entscheidung über eine Ausweisung zum Neu- bzw. Ausbau eines Wärmegebietes oder Wasserstoffnetzausbaugesbiet vor.

Nach Ende der Übergangsphase sind großzügige Übergangsfristen vorgesehen. Zunächst muss **innerhalb von fünf Jahren nach dem Austausch der ersten Etagenheizung entschieden werden, ob die Wärmeversorgung zentralisiert oder weiter dezentralisiert erfolgen soll**. Bei der **Entscheidung für eine Zentralisierung gibt es im Anschluss weitere acht Jahre Zeit**, um diese umzusetzen.

Falls innerhalb der ersten fünf Jahre entschieden wird, dass die Wärmeversorgung weiter dezentral erfolgen soll, müssen alle nach Ablauf dieser Frist eingebauten Etagenheizungen zu 65 Prozent Erneuerbare Energien nutzen, unter Berücksichtigung der kommunalen Wärmeplanung

Die wichtigsten Fragen auf einen Blick

Was mache ich, wenn ich eine Wohnung in einem Mehrfamilienhaus mit Gasetagenheizungen habe?



Heizungsförderung über die BAFA und KfW



- Ab 01.01.2024 wird die Heizungsförderung wieder durch die KfW abgewickelt
- Errichtung / Erweiterung / Optimierung von Gebäudenetzen bleiben bei der BAFA
- Gebäudehülle / Gebäudetechnik / Heizungsoptimierung bleiben bei der BAFA
- Alle Sanierungsmaßnahmen mit Energieberater / Energieberaterin bleiben bei der BAFA

Wichtig: Es zählen die Förderkonditionen welche am Antragstag gelten!

Auch wenn die Entscheidung über den Antrag erst später erfolgt.

Voraussetzungen zur Förderung durch die BAFA / KfW



- Förderanträge immer vor Beginn der Maßnahme (2023)
- Der Förderantrag für einen Zuschuss muss künftig gestellt werden, **nachdem ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag geschlossen wurde!** Dieser Vertrag muss die Vereinbarung einer auflösenden oder aufschiebenden Bedingung der Förderzusage enthalten (d.h. die Erteilung des Auftrags ist an die Förderung geknüpft) sowie das voraussichtliche Datum der Umsetzung der beantragten Maßnahme. (2024)
- Als Vorhabens Beginn gilt der abgeschlossene Vertrag mit dem Betrieb (2023)
- Das Gebäude und die Heizung müssen älter als 5 Jahre sein (Sanierung)
- Die geförderte Heizung muss mindestens 10 Jahre in Betrieb sein
- Die auszutauschende Ölheizung muss nicht in Betrieb sein, aber fest verbaut sein (Förderung 2023)

Voraussetzungen zur Förderung durch die BAFA / KfW



- Eine nachträgliche Erhöhung der Rechnungssumme zum eingereichten Angebot ist nicht möglich
- Die Förderhöhe geht von 2.000.-- - 30.000.--€ für die erste Wohneinheit, 2-6 WE je 15.000.--, ab der 7. WE 8.000.--
- Ein hydraulischer Abgleich nach Verfahren B ist zwingend notwendig, wenn dies nicht möglich ist, dann einen Heizungscheck nach DIN 15378
- Die angebotenen Produkte müssen in der POSITIV-Liste der BAFA / KfW aufgeführt sein
- Der Energieeffizienz-Experte muss zwingend bei Anträgen **für Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle, Gebäudenetze und / oder Anlagentechnik (außer Heizung)** eingebunden werden. Bei den anderen förderfähigen Maßnahmen ist die Einbindung eines Energieeffizienz-Experten optional.

Voraussetzungen zur Förderung durch die BAFA / KfW



Zuschussförderung Heizungen

- Alle im Bestand möglichen und dem neuen § 71 GEG entsprechenden Heizungsanlagen können gefördert werden. **Verbrennungsheizungen für Gas und Öl werden weiterhin nicht gefördert.** Bzgl. künftig auch mit Wasserstoff betreibbaren Heizungen gilt, dass **nur die zusätzlichen Kosten für die „H2-Readiness“ der Anlage förderfähig sind.**
- Es wird eine **Grundförderung von 30 % der Investitionskosten** von neuen Heizungen für alle Wohn- und Nichtwohngebäude gewährt. Antragsberechtigt sind wie bisher **alle privaten Hauseigentümer, Vermieter, Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Kommunen sowie Contractoren**
- Es wird ein **Einkommensbonus von zusätzlich 30 % der Investitionskosten** eingeführt – für alle selbstnutzenden Wohneigentümer mit einem zu versteuernden Einkommen **von bis zu 40 000 Euro pro Jahr, wobei der jeweilige Haushalt zu betrachten ist.**

Voraussetzungen zur Förderung durch die BAFA / KfW



Zuschussförderung Heizungen

- Es wird ein Klima-Geschwindigkeitsbonus in Höhe von **25 % der Investitionskosten** eingeführt, der einen Anreiz für eine möglichst frühzeitige Umrüstung geben soll, wobei **bis einschließlich 2024 die volle Förderhöhe von 25 %** geltend gemacht werden kann. **Danach sinkt die Förderung 2026 auf 20 %, 2028 auf 15%**

Der Klima-Geschwindigkeitsbonus wird **bei selbstgenutztem Eigentum gewährt**, deren Gasheizung zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens **20 Jahre alt ist, oder die eine Öl-, Kohle-, Gasetagen- oder Nachtspeicherheizung besitzen ohne Anforderung an den Zeitpunkt**

- **Sonderbudget von 2 MRD € für vermietete Wohneinheiten**
- Den Klima-Geschwindigkeitsbonus gibt es nur wenn der Heizungstausch bis 2025 abgeschlossen ist (Vermieter bis 2026)
- Der bestehende **Innovationsbonus** für die Nutzung von natürlichen Kältemitteln oder Erd-, Wasser- oder Abwasserwärme **bei Wärmepumpen in Höhe von 5 %** bleibt erhalten.
- ISFP Bonus von 5% bleibt erhalten

Voraussetzungen zur Förderung durch die BAFA / KfW



Zuschussförderung Heizungen

- Grundförderung und Boni können kumuliert werden – jedoch nur bis zu einem **Höchst-Fördersatz von maximal 70 %** bis 2026
- Die maximal förderfähigen Investitionskosten liegen für den Heizungstausch bei **30 000 Euro für die erste Wohneinheit**. Bei **Mehrparteienhäusern** liegen die maximal förderfähigen Kosten bei **30 000 Euro für die erste Wohneinheit, für die 2. – 6. Wohneinheit bei je 15 000 Euro, ab der 7. Wohneinheit 8000 Euro je Wohneinheit**. Diese Regelung ist auch bei Wohnungseigentümergeinschaften entsprechend anzuwenden.
- Alternativ zur der Förderung gibt es die Möglichkeit der steuerlichen Abschreibung über die Einkommenssteuer. **Für die Jahre 2024 und 2025 können alle Sanierungsmaßnahmen mit 30% auf drei Jahre abgeschrieben werden**. Danach reduziert sich die steuerliche Abschreibung wieder auf 20%.
- Für Kunden mit einem Haushaltseinkommen unter 90.000.—€ gibt **zinsgünstige Kredite über die KfW**

Voraussetzungen zur Förderung durch die BAFA / KfW



Zuschussförderung Heizungen

- Für alle geförderten Maßnahmen gilt: Neben dem **Zuschuss** können Sanierer einen sogenannten **Ergänzungskredit** für die Finanzierung förderfähiger Ausgaben **bis maximal 120.000 Euro** pro Wohneinheit erhalten. Wer das Wohneigentum selbst nutzt und ein zu versteuerndes Haushaltsjahreseinkommen von bis zu 90.000 Euro hat, erhält für seine Wohneinheit zusätzlich eine Zinsverbilligung von bis zu 2,5 Prozentpunkten.
- **Änderung beim Bewilligungszeitraum für Einzelmaßnahmen und Heizungstausch:** Der Bewilligungszeitraum steigt von 24 auf 36 Monate. Eine Verlängerung ist danach nicht mehr möglich. Abweichende Regelungen gelten beim Klimageschwindigkeitsbonus und Konjunktur-Booster

Was wird wie durch die BAFA / KfW gefördert?



Welche Heizungen sollen konkret gefördert werden? Alles was 65%-EE erfüllt, ist erlaubt

Sieben pauschale 65%-EE-Erfüllungsoptionen

Der Nachweis kann allerdings entfallen, wenn sie die 65%-EE-Anforderung einzeln oder in Kombination miteinander erfüllen und die Heizungsanlage den Wärmebedarf des Gebäudes vollständig decken. Konkrete Rahmenbedingungen sind dann im GEG 2024 in den §§ 71b bis 71h genannt:

- Hausübergabestation zum Anschluss an ein Wärmenetz nach Maßgabe des § 71b,
- elektrisch angetriebene Wärmepumpe nach Maßgabe des § 71c,
- Stromdirektheizung nach Maßgabe des § 71d,
- solarthermische Anlage nach Maßgabe des § 71e,
- Heizungsanlage zur Nutzung von Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate nach Maßgabe der §§ 71f und 71g,
- Wärmepumpen-Hybridheizung bestehend aus einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe in Kombination mit einer Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstofffeuerung nach Maßgabe des § 71h Absatz 1 oder
- Solarthermie-Hybridheizung bestehend aus einer solarthermischen Anlage nach Maßgabe der §§ 71e und 71h Absatz 2 in Kombination mit einer Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstofffeuerung nach Maßgabe des § 71h Absatz 4.
- Die explizite Charakterisierung der sieben vorgenannten 65%-EE-Erfüllungsoptionen hat den Vorteil, dass einfache Systeme keinen rechnerischen Nachweis erfordern, wenn sie die Randbedingungen des GEG 2024 erfüllen. Wie zuvor angedeutet, werden aber für die Förderfähigkeit weitere Bedingungen zu berücksichtigen sein.

Was wird wie durch die BAFA / KfW gefördert?



Welche Heizungen sollen konkret gefördert werden? Alles was 65%-EE erfüllt, ist erlaubt

Wichtig bei **Biomasseheizungen**: Wer den Geschwindigkeits-Bonus erhalten will, muss den Heizkessel mit einer Solarthermie-Anlage, Photovoltaik-Anlage (kombiniert mit elektrischer Warmwasserbereitung) oder Warmwasser-Wärmepumpe ergänzen, die die Trinkwassererwärmung bilanziell vollständig decken könnten. Biomasseanlagen für feste Brennstoffe erhalten einen **Emissionsminderungs-Zuschlag in Höhe von 2.500 Euro**, wenn sie einen Emissionsgrenzwert für Staub von 2,5 mg/m³ einhalten.

Was wird wie durch die BAFA / KfW gefördert?

99 Förderung HEIZUNGSTAUSCH Vergleich 2023 / 2024

Maßnahme	BEG EM - Antrag bis 31.12.2023 (BAFA)	BEG EM - Antrag ab 01.01.2024 (KfW)
Wärmepumpe	Max. Investitionssumme je Wohneinheit: 60.000 € max. 600.000 €	Max. Investitionssumme für 1. Wohneinheit: 30.000 € ab 2. WE je 15.000 €, ab 7. WE je 8.000 €
	25 % Zuschuss Basisförderung für alle Sanierer	30 % Zuschuss Basisförderung für alle Sanierer
	+ 5 % Wärmepumpenbonus für alle Sanierer bei Wärmequelle Wasser, Erdreich, Abwasser oder natürlichen Kältemitteln	+ 5 % Effizienzbonus für alle Sanierer bei Wärmequelle Wasser, Erdreich, Abwasser oder natürlichen Kältemitteln
	+ 10 % Heizungstauschbonus für alle Sanierer bei Austausch von Gaszentral- (> 20 J.) / Gasetagen-, Öl-, Kohle-, Nachtspeicher-Heizung	+ 25 % Geschwindigkeitsbonus* für alle Wohneigentümer bei Austausch von Gaszentral-, Biomasse- (> 20 J.) / Gasetagen-, Öl-, Kohle-, Nachtspeicher-Heizung
		+ 30 % Einkommensbonus für selbstnutzende Wohneigentümer mit zu versteuerndem Haushaltseinkommen < 40.000 €
	Max. Förderung 2023 je Wohneinheit: 40 % Zuschuss = 24.000 €	Max. Förderung 2024 für 1. Wohneinheit: 70 % Zuschuss** = 21.000 €
Biomasseheizung	Max. Investitionssumme je Wohneinheit: 60.000 € max. 600.000 €	Max. Investitionssumme für 1. Wohneinheit: 30.000 € ab 2. WE je 15.000 €, ab 7. WE je 8.000 €
	10 % Zuschuss Basisförderung für alle Sanierer Solarthermie-/Wärmepumpen-Pflicht	30 % Zuschuss Basisförderung für alle Sanierer + pauschaler Zuschlag von 2.500 € bei Staubemission von max. 2,5 mg/m³
	+ 10 % Heizungstauschbonus für alle Sanierer bei Austausch von Gaszentral- (> 20 J.) / Gasetagen-, Öl-, Kohle-, Nachtspeicher-Heizung	+ 25 % Geschwindigkeitsbonus* für alle Wohneigentümer bei Austausch von Gaszentral-, Biomasse- (> 20 J.) / Gasetagen-, Öl-, Kohle-, Nachtspeicher-Heizung Solar-/Wärmepumpen-Pflicht
		+ 30 % Einkommensbonus für selbstnutzende Wohneigentümer mit zu versteuerndem Haushaltseinkommen < 40.000 €
	Max. Förderung 2023 je Wohneinheit: 20 % Zuschuss = 12.000 €	Max. Förderung 2024 für 1. Wohneinheit: 70 % Zuschuss** = 21.000 €

Was wird wie durch die BAFA / KfW gefördert?

	Gebäude-/Wärmenetz	Solarthermie
	<p>Max. Investitionssumme je Wohneinheit: 60.000 € max. 600.000 €</p>	<p>Max. Investitionssumme für 1. Wohneinheit: 30.000 € ab 2. WE je 15.000 €, ab 7. WE je 8.000 €</p>
	<p>Gebäudenetz-Errichtung 20-30 % Zuschuss Basisförderung max. 75 % Biomasse = 20 %, max. 25 % Biom. = 25 %, ohne Biom. = 30 % Gebäudenetz-Anschluss 25 % Zuschuss Basisförderung Wärmenetz-Anschluss 30 % Zuschuss Basisförderung für alle Sanierer</p>	<p>30 % Zuschuss Basisförderung für alle Sanierer</p>
	<p>+ 10 % Heizungstauschbonus für alle Sanierer bei Austausch von Gaszentral- (> 20 J.) / Gasetagen-, Öl-, Kohle-, Nachtspeicher-Heizung (bei Anschluss an Gebäude-/Wärmenetz, nicht bei Errichtung/Erweiterung)</p>	<p>+ 25 % Geschwindigkeitsbonus* für alle Wohneigentümer bei Austausch von Gaszentral-, Biomasse- (> 20 J.) / Gasetagen-, Öl-, Kohle-, Nachtspeicher-Heizung (bei Errichtung/Erweiterung und Anschluss an Gebäude-/Wärmenetz)</p>
		<p>+ 30 % Einkommensbonus für selbstnutzende Wohneigentümer mit zu versteuerndem Haushaltseinkommen < 40.000 €</p>
	<p>Max. Förderung 2023 je Wohneinheit: Gebäudenetz-Errichtung 30 % Zuschuss = 18.000 € Gebäudenetz-Anschluss 35 % Zuschuss = 21.000 € Wärmenetz-Anschluss 40 % Zuschuss = 24.000 €</p>	<p>Max. Förderung 2024 für 1. Wohneinheit: 70 % Zuschuss** = 21.000 €</p>
	<p>Max. Investitionssumme je Wohneinheit: 60.000 € max. 600.000 €</p>	<p>Max. Investitionssumme für 1. Wohneinheit: 30.000 € ab 2. WE je 15.000 €, ab 7. WE je 8.000 €</p>
	<p>25 % Zuschuss Basisförderung für alle Sanierer</p>	<p>30 % Zuschuss Basisförderung für alle Sanierer</p>
	<p>+ 10 % Heizungstauschbonus für alle Sanierer bei Austausch von Gaszentral- (> 20 J.) / Gasetagen-, Öl-, Kohle-, Nachtspeicher-Heizung</p>	<p>+ 25 % Geschwindigkeitsbonus* für alle Wohneigentümer bei Austausch von Gaszentral-, Biomasse- (> 20 J.) / Gasetagen-, Öl-, Kohle-, Nachtspeicher-Heizung</p>
		<p>+ 30 % Einkommensbonus für selbstnutzende Wohneigentümer mit zu versteuerndem Haushaltseinkommen < 40.000 €</p>
	<p>Max. Förderung 2023 je Wohneinheit: 35 % Zuschuss = 21.000 €</p>	<p>Max. Förderung 2024 für 1. Wohneinheit: 70 % Zuschuss** = 21.000 €</p>

Zusätzlich kann ab 1.1.2024 ein zinsgünstiger KfW-Ergänzungskredit für förderfähige Ausgaben von max. 120.000 € pro Wohneinheit beantragt werden. Für selbstnutzende Wohneigentümer bei Haushaltseinkommen < 90.000 € wird ein Zinsvorteil bis zu 2,5 % gewährt.

© energie-fachberater.de 19.11.2023, Quelle: BMWK

Was wird wie durch die BAFA / KfW gefördert?



Heizungsoptimierung:

- 30 % auf die Bruttoinvestition (bis 2026, danach wieder 15%).
- Max. Gebäude mit 5 Wohneinheiten
- Bestehende Heizungsanlage muss mind. 2 Jahre in Betrieb und darf nicht älter als 20 Jahre bei fossilen Brennstoffen sein!
- Die Förderung der Heizungsoptimierung bei wassergeführten Heizungssystemen setzt ein hydraulisch abgeglichenes Heizungssystem voraus.
- Zu den förderfähigen Maßnahmen zählen bspw.:
 - die Einstellung der Heizkurve,
 - der Austausch von Heizungspumpen sowie die Anpassung der Vorlauftemperatur und der Pumpenleistung, Maßnahmen zur Absenkung der Rücklauftemperatur bei Gebäudenetzen im Sinne der Richtlinie,
 - im Falle einer Wärmepumpe auch die Optimierung der Wärmepumpe,
 - die Dämmung von Rohrleitungen,
 - der Einbau von Flächenheizungen, von Niedertemperaturheizkörpern und von Wärmespeichern im Gebäude oder gebäudenah (auf dem Gebäudegrundstück) sowie
 - Mess-, Steuer- und Regelungstechniken.

Was wird zusätzlich gefördert?

Bundesförderung für effiziente Gebäude - Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen

Bundesförderung für effiziente Gebäude - Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen

Wichtiger Hinweis auf die jeweils geltende Fassung

Bitte beachten Sie: Dieses Infoblatt wird regelmäßig überarbeitet und ist jeweils nur in seiner zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung gültig. Regelungen und Anforderungen vorangegangener oder nachfolgender Versionen haben keinerlei Gültigkeit für die jeweilige Antragstellung und können somit auch nicht zur Begründung oder Ablehnung von Ansprüchen geltend gemacht werden. Das Infoblatt in seiner ersten Fassung löst das zuvor gültige "Infoblatt zu den förderfähigen Kosten" ab.

Dieses Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen ist zur Ermittlung der förderfähigen Kosten bei der Antragstellung sowie im Rahmen des Verwendungsnachweises anzuwenden.

In den Kredit- oder Zuschussvarianten (bei kommunalen Antragstellern) der BEG bei der KW sind diese Kosten von der Energieeffizienz-Expertin bzw. dem -Experten oder vom Fachunternehmen in der „Bestätigung zum Antrag“ für die Antragstellung sowie in der „Bestätigung nach Durchführung“ im Rahmen des Verwendungsnachweises anzugeben.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie die Versionsnummer einer Fassung sind jeweils in folgender Tabelle vermerkt:

Versionsnummer	Datum des Inkrafttretens	Änderung/Notiz
8.0	20.06.2023	Streichung Neubau, Zuordnung Kosten bei Einbau mehrerer Wärmepumpen (Nummer 4), Anpassung Definition grüner Wasserstoff (Nummer 4.1), Definition förderfähiger Kosten bei PVT-Kollektoren (Nummer 7), Konkretisierung bzgl. Wärmepumpen als Teil einer Lüftungsanlage (Nummer 8.4), weitere redaktionelle Anpassungen
7.0	01.01.2023	Anpassungen an neue Förderrichtlinien
6.0	22.09.2022	Definition Worst-Performing-Buildings, weitere redaktionelle Anpassungen
5.0	15.08.2022	Aufhebung förderfähiger Kosten für gasbetriebene Anlagen und ertragsabhängige Solarthermie, Konkretisierung bzgl. des Heizungs-Tausch-Bonus, weitere redaktionelle Anpassungen
4.0	20.04.2022	Ergänzung nicht förderfähiger Kosten im Neubau (Wärmepumpen auf Basis des Energieträgers Gas) in Nummer 8.2
3.0	01.02.2022	Verschiebung nicht förderfähiger Kosten in Nummer 8, Konkretisierung bzgl. des sommerlichen Wärmeschutzes (Nummer 2.5), Zeitliche Begrenzung der Leistungen für Inspektion, Wartung und Garantieverlängerungen
2.0	21.10.2021	Ergänzungen NH-Klasse, weitere Klärstellungen/Ergänzungen

**Ich wünsche Ihnen viel Erfolg bei der
Umsetzung der verschiedenen
Möglichkeiten zur Förderung von
Heizungsanlagen**

Daniel Grill
November 2023



Ihr PLUS Installateur Marketing GmbH & Co. KG
Karl-Hammerschmidt-Str. 51, 85609 Aschheim
info@ihrplusinstallateur.de
www.ihrplusinstallateur.de
Telefon: +49 89 99422 395
Mobil: +49 175 5634310



In Kooperation mit **REIF RICHTER+FRENZEL**